



HVBG

HVBG-Info 03/1984 vom 14.02.1984, S. 0037 - 0040, DOK 451/017-BSG

Keine Festsetzung eines MdE-Grades unter 20 % im Bescheid - zur Bewertung der MdE bei Handverletzungen - BSG-Urteil vom 8.12.1983 - 2 RU 72/82

Keine Festsetzung eines MdE-Grades unter 20 % im Bescheid (Bestätigung des BSG-Urteils vom 22.3.1983 - 2 RU 37/82 - vgl. VB 057/83) - zur Bewertung der MdE bei Handverletzungen (vgl. dazu VB 154/81);

hier: BSG-Urteil vom 8.12.1983 - 2 RU 72/82 - Zurückverweisung an das LSG (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 14.12.1978 - 2 RU 10/78 - vgl. dazu Soziale Sicherheit 1979, S. 0089 sowie vom 8.10.1981 - 2 RU 2/81 - vgl. dazu VB 20/82 -)

Das BSG hat mit Urteil vom 8.12.1983 - 2 RU 72/82 - unter Bezugnahme auf seine Entscheidung vom 22.3.1983 - 2 RU 37/82 - (vgl. VB 057/83) einen Unfallrentenbescheid als rechtswidrig bezeichnet, soweit in seinem Verfügungssatz - unabhängig von der Rentengewährung - eine Feststellung enthalten ist, die MdE betrage 15 %.

Im beigefügten Urteil hat das BSG im Zusammenhang mit Rundschreiben VB 154/81 interessante Ausführungen zur Bewertung der MdE bei Handverletzungen gemacht. Auf folgende Darlegungen dürfen wir besonders hinweisen:

"Nach der Lage des vorliegenden Falles bedarf es nicht der Entscheidung, ob eine unterschiedliche Beurteilung der MdE bei einer Schädigung der Haupt- oder Gebrauchshand gegenüber der Hilfs- oder Beihand in der gesetzlichen Unfallversicherung allgemein weiterhin (s. u.a. BSG a.a.O. mwN) gerechtfertigt ist und ob die von der Revision unter Hinweis auf Krösl/Zrubecky (Die Unfallrente, Wien, 3. Aufl. 1980, S. 0040) geforderte Gleichbehandlung insoweit nicht zu einer Schlechterstellung der betroffenen Unfallverletzten führen würde (s. Schönberger/Mehrtens/Valentin a.a.O. S. 0441 mwN; "Anhaltspunkte für die gutachterliche Beurteilung von Handverletzungen in der gesetzlichen Unfallversicherung", herausgegeben vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Anhang zum Rundschreiben VB 154/81 vom 9. Juli 1981). Während nämlich Günther/Hymmen (a.a.O. S. 0101) in ihrer im Jahre 1980 erschienenen 7. Auflage, auf die das LSG Bezug nimmt, den Verlust des ganzen Daumens nach wie vor rechts mit 20 v.H., links dagegen mit 15 v.H. bewerten und z.B. auch den Verlust des Daumengliedes und eines halben Grundgliedes sowie des ganzen Daumens und des ersten Mittelhandknochens an der linken Hand um je 5 v.H. geringer als an der rechten Hand einschätzen, verweisen Schönberger/Mehrtens/Valentin (a.a.O. S. 0441) auf neuere medizinische und arbeitsphysiologische Erkenntnisse, nach denen beim Daumen hinsichtlich der MdE-Bewertung eine gleiche Behandlung von Haupt- und Hilfshand angezeigt sei. Auch im Rundschreiben des Hauptverbandes der gewerblichen

Berufsgenossenschaften vom 9. Juli 1981 (a.a.O.) wird trotz grundsätzlicher weiterer Beibehaltung der unterschiedlichen Bewertung von Haupt- und Hilfshand eine Ausnahme bezüglich des Daumens empfohlen, dessen Verlust bei beiden Händen in gleicher Höhe bewertet werden solle, "weil beide Daumen eine überragende funktionelle Bedeutung haben" (Anhaltspunkte für die gutachterliche Beurteilung von Handverletzungen in der gesetzlichen Unfallversicherung a.a.O.). Nach der Auffassung von Haas (in einem dem Rundschreiben des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften VB 154/81 beigefügten Sonderdruck eines Vortrages über "Die Begutachtungs- und Beurteilungskriterien bei Handverletzungen aus berufsgenossenschaftlicher Sicht") ist die von ihm grundsätzlich für berechtigt erachtete unterschiedliche Bewertung von Schädigungen an der Haupthand und der Hilfshand nicht auf die Daumen anzuwenden, denen eine überragende funktionelle Bedeutung zukomme, ohne die kein Spitz- oder Feingriff möglich sei und die kein anderer Finger ersetzen könne (a.a.O. S. 0003; s. auch Krösl/Zrubecky a.a.O. S. 0036, 0040).

Diese medizinischen und arbeitsphysiologischen Erkenntnisse hat das LSG bei der Schätzung des Grades der unfallbedingten MdE, die von der Tatsacheninstanz aufgrund des Rechts zur Entscheidung nach der freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens zu gewinnenden Überzeugung zu treffen ist (§ 128 SGG; BSGE 4, 147, 149), nicht ausreichend berücksichtigt."